NUTZUNGSORDNUNG FÜR SPORTFREIANLAGEN, TURN- UND SPORTHALLEN DER STADT KREFELD VOM 28.06.2024

Krefelder Amtsblatt Nr. 34 | 24 vom 22. August 2024; S. 250 - 252

A) Allgemeine Bestimmungen

8 1

Die Sportstätten der Stadt Krefeld dienen dem allgemeinen Sportbetrieb, dem Schul- und Vereinssport, der Durchführung von Veranstaltungen sowie der Austragung von Spielen und Wettkämpfen.

§ 2

Die Nutzung der Sportfreianlagen sowie der Turn- und Sporthallen regelt sich nach den Vorgaben dieser Nutzungsordnung sowie den Bestimmungen der "Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

- (1) Alle Personen erkennen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verbindlich an.
- (2) Das Personal sowie die Beauftragten der Stadt Krefeld üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der o.g. ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt Krefeld behält sich das Recht vor, im Verdachtsfall oder bei besonderen Gefährdungslagen Taschenkontrollen durchzuführen.
- (4) Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Krefeld ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Erstattung eines gegebenenfalls bereits bezahlten Entgeltes besteht in diesem Fall nicht.

B) Nutzung und Verhalten

§ 4

Personen haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt, belästigt oder vermeidbar behindert werden oder Einrichtungen und Sachgegenstände beschädigt werden. Die Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit ist verpflichtend.

§ 5

Für den Zutritt zu den Sportstätten gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Kindern unter zehn Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht einer geeigneten verantwortlichen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, gestattet.
- (2) Erkennbar alkoholisierten oder unter Betäubungsmitteleinfluss stehenden Personen kann der Zutritt zu den Sportstätten verweigert werden.

§ 6

Für den Aufenthalt in und auf den Sportstätten gelten insbesondere folgende Regelungen:

- (1) Sportflächen sind nur mit geeignetem Schuhwerk, entsprechend dem jeweiligen Belag, zu betreten. Das Befahren mit selbstmitgebrachten Rollstühlen steht dem Betreten gleich.
- (2) Während der Nutzung ist ausschließlich der Aufenthalt in den zugewiesenen Bereichen gestattet. Zuschauende dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen.

(3) Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Körperpflegevorgänge wie Körperrasuren oder Nagelpflege, sind untersagt.

§ 7

Die Durchführung von Veranstaltungen sowie der Verkauf von Speisen und Getränken ist genehmigungspflichtig. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu stellen.

Auflagen aus Einzelgenehmigungen und Pachtverträgen sind zu beachten.

§ 8

Es ist grundsätzlich nicht gestattet:

- a) Harz oder andere Haftmittel zu benutzen.
- b) Einrichtungen und Gegenstände zweckentfremdet zu benutzen,
- c) Waren aller Art, Drucksachen, Prospekte o.ä. zu verkaufen, zu verteilen oder anzubringen,
- d) bauliche Anlagen, Straßen, Wege oder sonstige Einrichtungen zu beschmutzen, zu bekleben oder anderweitig zu beschädigen,
- e) Flucht- und Rettungswege zu blockieren,
- f) Waffen, explosive oder sonstige gefährliche Gegenstände aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material mitzuführen,
- g) Konsum von Tabak jeglicher Art, insbesondere Kau- oder Schnupftabak ist im Gebäude verboten.
- h) Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die nicht aus Holz oder länger als 250cm oder dicker als 1.5cm sind,
- i) Wasserpfeifen, Grillgeräte und Feuerstellen zu benutzen,
- j) die Sportstätten für gewerbliche Zwecke jedweder Form gegen Entgelt zu nutzen (unter anderem Sportangebote, organisierte Gruppennutzung und Freizeitangebote)
- k) Tiere jeglicher Art im Gebäude mitzuführen. Ausgenommen sind Dienst-, Assistenz- und Begleithunde oder für einen solchen Zweck ausgebildete und berechtigte Tiere. Die Tiere bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch die zu betreuende Person; Alle Tiere müssen auf den Anlagen kurz angeleint werden.

Besondere Bestimmungen siehe D) Gruppen und Vereinsnutzung. Ausnahmen regeln Pachtverträge und Einzelgenehmigungen.

C) Öffentlichkeit

§ 9

Die vereinsungebundene und nicht regelmäßig organisierte Nutzung der Outdoor-Sportflächen ist innerhalb der Öffnungszeiten möglich. Schul- und Vereinsbelegung haben zu jederzeit Vorrang, ein sportliches Miteinander wird vorausgesetzt.

D) Gruppen- und Vereinsnutzung

§ 10

Die gewerbliche sowie regelmäßige organisierte Vereins- und Gruppennutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Sport und Sportförderung. Die Nutzungsgenehmigungen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, beim Fachbereich Sport und Sportförderung zu beantragen.

(1) Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen erfolgt bis auf Widerruf durch die städtische Belegungsplanung. Ein Anspruch auf fest definierte Nutzungszeiten besteht nicht.

Das Nutzungsrecht kann vorübergehend oder zeitlich befristet entzogen werden. Gründe sind unter anderem:

- a) Zustand der Sportstätte,
- b) Fachbezogene Arbeiten unter anderem zur Instandhaltung oder Modernisierung,
- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Nutzungszeiten,
- e) Verstöße gegen die Nutzungs- oder Entgeltordnung.

Der Fachbereich Sport und Sportförderung unterrichtet die Nutzenden rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch, über die Entziehung des Nutzungsrechtes. Ansprüche gegen die Stadt Krefeld werden hierdurch nicht begründet.

§ 12

Geschlossene Gruppen dürfen die Sportstätten nur dann nutzen, wenn wenigstens eine volljährige Person als verantwortliche Übungsleitung anwesend ist. Diese muss über entsprechend gültige Nachweise der Übungsleitung sowie der Erste Hilfe verfügen.

Für die Einhaltung der Nutzungs- und Verhaltensregeln hat die Übungsleitung der jeweiligen Gruppe Sorge zu tragen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

E) Haftungsregelungen

§ 13

Personen betreten und nutzen die Sportstätten sowie deren Einrichtungen, Gegenstände und Leihmaterialien auf eigene Gefahr. Die Stadt Krefeld haftet nicht für Schäden, die Personen oder Sachen durch Dritte zugefügt werden.

Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Schäden sind dem Fachbereich Sport und Sportförderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Personen haften gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die sie schuldhaft der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten zufügen, insbesondere für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Nutzung oder durch ihr Verhalten verursachen.

Falls Dritte in Folge der Nutzung Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Krefeld, ihren Mitarbeitenden oder Beauftragten zu Recht geltend machen, sind die Nutzenden verpflichtet, die Stadt Krefeld, ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen finanziell frei zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den jeweiligen Nutzenden an der Schadensentstehung kein Verschulden trifft.

Die Stadt Krefeld haftet gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Krefeld gegenüber den Nutzenden sowie gegenüber Dritten nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeitenden oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 15

Bei Veranstaltungen, Spielen und Wettkämpfen haftet der/die jeweilige Veranstaltende für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmende oder Zuschauende der Stadt Krefeld oder Dritten zugefügt werden. Der Veranstaltende verpflichtet sich, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 16

Für die von den Personen selbst eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt Krefeld keine Haftung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 7 (2) GO NRW der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können mit Geldbußen von 25,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

F) Schlussvorschriften

§ 18

Die Stadt Krefeld kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung zulassen. Ein Antrag hierzu ist schriftlich einzureichen.

§ 19

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 02.05.2024 die Neufassung beschlossen.

Diese "Nutzungsordnung für Sportfreianlagen, Turnhallen und Sporthallen der Stadt Krefeld" tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Benutzungsordnung für die Sportplätze und Turnhallen der Stadt Krefeld" vom 17.11.2003 außer Kraft.